

# Unternehmensregister

## Vorbemerkungen

### Rechtsgrundlage

Auf Grundlage einer EU-Verordnung<sup>1)</sup> sind die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union verpflichtet, Informationen in Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke zu erfassen. Eine revidierte Registerverordnung trat im März 2008 in Kraft. Sie enthält verschiedene Erweiterungen zur bisher geltenden Verordnung. Neben der Erfassung aller Unternehmen, die eine zum Bruttoinlandsprodukt beitragende wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, ihrer örtlichen Einheiten sowie der rechtlichen Einheiten, aus denen diese Unternehmen bestehen, zielt eine Erweiterung auf die Berücksichtigung von Unternehmensgruppen als Einheiten im Unternehmensregister, einschließlich der Erfassung von Angaben zu Kontroll- und Besitzverhältnissen bei rechtlichen Einheiten. Des Weiteren sieht die Verordnung zum Beispiel die Erfassung der Wirtschaftsbereiche Land- und Forstwirtschaft, Fischerei sowie öffentliche Verwaltung im Unternehmensregister als nunmehr obligatorisch vor. Die nationale Rechtsgrundlage stellt der § 13 BstatG dar. Neben der Nutzung von Angaben aus bestehenden Bereichsstatistiken wurden mit dem Statistikregistergesetz und dem VwDVG in Deutschland die rechtlichen Grundlagen für die statistische Nutzung von Verwaltungsdaten geschaffen. Auf Grundlage dessen erfolgt für den Aufbau und die Pflege des Registers die Übermittlung von Informationen aus Verwaltungs- und Statistikdateien der Finanzbehörden und der Bundesagentur für Arbeit (jeweils monatlich) sowie der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern (jeweils jährlich).

### Methodische Hinweise

Der Auszug aus dem Unternehmensregister enthält Daten zu Niederlassungen aus nahezu allen Wirtschaftsbereichen. Die branchenbezogene Einordnung von Einheiten des Unternehmensregisters sowie die wirtschaftlichen Auswertungen basieren auf der Klassifikation der Wirtschaftszweige aus dem Jahr 2008 (WZ 2008). Ausgenommen sind die Wirtschaftsbereiche „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“ (Abschnitt A der WZ 2008), „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung“ (Abschnitt O der WZ 2008), „Private Haushalte mit Hauspersonal, Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt“ (Abschnitt T der WZ 2008) und „Exterritoriale Organisationen und Körperschaften“ (Abschnitt U der WZ 2008).

Der Datenabzug für die vorliegende Auswertung wurde zum 30. September 2020 bereitgestellt. Die Daten werden aufgrund der methodisch komplexen Aufbereitung mit einem zeitlichen Verzug vom Statistischen Landesamt Sachsen an die Kommunale Statistikstelle übergeben. Als Berichtsjahr wird nicht der Zeitpunkt des Registerabzuges, sondern das Bezugsjahr für den Eintrag der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und des steuerbaren Umsatzes verwendet. In den Tabellenbezeichnungen wird entsprechend das Jahr 2019 ausgewiesen.

Ab dem Berichtsjahr 2018 wurden im statistischen Unternehmensregister die Bezeichnungen Unternehmen und Betrieb geändert. Fortan werden Unternehmen in rechtliche Einheiten und Betriebe in Niederlassungen umbenannt. Der Grund für die Neubenennung ist die Umsetzung des EU-Unternehmensbegriffs. Laut Definition der EU-Einheitenverordnung (Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates vom 15. März 1993) ist ein Unternehmen die „kleinste Kombination rechtlicher Einheiten, die eine organisatorische Einheit zur Erzeugung von Waren und Dienstleistungen bildet und [...] über eine gewisse Entscheidungsfreiheit verfügt.“ Somit kann ein Unternehmen auch aus mehreren rechtlichen Einheiten bestehen. Die Begriffe rechtliche Einheit und Unternehmen wurden in der amtlichen Statistik bis einschließlich Berichtsjahr 2017 synonym verwendet.

Auf Anforderung werden Daten der örtlichen Einheiten als Auszug nach Gemeindenkennzeichen übergeben. Der Auszug besteht aus adressbezogenen anonymisierten Einzeldatensätzen mit eingeschränktem Merkmalsumfang: Wirtschaftliche Haupt- und Nebentätigkeit (Wirtschaftszweige nach der aktuellen Klassifizierung WZ 2008), Zahl der tätigen Personen und der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Berichtsjahr, Gemeindeschlüssel, Straße und Hausnummer. Durch das Vorhandensein von Masterbetrieben (siehe Definitionen) ist die tatsächliche Anzahl der Niederlassungen unterrepräsentiert. Die gegenteilige Wirkung kann entstehen, wenn in bestimmten Fällen mehrere Identifikationsnummern an dieselbe Niederlassung seitens der Bundesagentur für Arbeit vergeben werden. Durch derartige Effekte kann die Gruppierung nach Größenklassen der Beschäftigten verschoben sein.

Im Vergleich zu den Vorjahresauswertungen ist zu beachten, dass ab Berichtsjahr 2014 erstmals auch solche rechtliche Einheiten und Niederlassungen mit ausgewertet werden, die lediglich über geringfügig entlohnt Beschäftigte (> = der gültigen Relevanzschwelle von 30) verfügen. Außerdem werden nunmehr generell alle Organschaftsmitglieder berücksichtigt, für die das Verfahren zur Schätzung der Organschaftsumsätze einen Umsatz liefert, damit neu auch Organgesellschaften ohne eigene Beschäftigte.

Ab Berichtsjahr 2015 hat sich zudem das Auswertungskonzept dahingehend geändert, dass Einheiten im WZ-Abschnitt „Gebäude- und Wohnungswesen“ (Abschnitt L der WZ 2008), deren Tätigkeit als Privatvermietung beschrieben werden kann, nicht mehr nachgewiesen werden.

Die Anzahl der Beschäftigten wird ab Berichtsjahr 2019 nicht mehr als Stichtagswert für den Monat Dezember (Zahl der Beschäftigten am 31.12. eines Berichtsjahres) abgebildet, sondern als Durchschnittswert über die einzelnen Monate eines Berichtsjahres: Summe der der Nutzung von Angaben aus bestehenden Bereichsstatistiken wurden mit dem Statistikregistergesetz und dem VwDVG in Deutschland die rechtlichen Grundl

<sup>1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des europäischen Parlaments und des Rates

# Unternehmensregister

## Definitionen

### Die rechtliche Einheit

wird in der amtlichen Statistik als kleinste rechtlich selbstständige Einheit definiert, die aus handels- beziehungsweise steuerrechtlichen Gründen Bücher führt. Die rechtliche Einheit muss eine jährliche Feststellung des Vermögensbestandes beziehungsweise des Erfolgs der wirtschaftlichen Tätigkeit vornehmen. Hierzu zählen auch Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit. Eine rechtliche Einheit weist einen steuerbaren Umsatz aus Lieferungen und Leistungen (aus Umsatzsteuer-Voranmeldungen) von mindestens 17.501 Euro aus, ist Organschaftsmitglied im Berichtsjahr mit Schätzumsatz > 0 Euro und verfügt kumuliert über die einzelnen Monate des Berichtsjahres über mindestens einen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten oder 30 geringfügig entlohnt Beschäftigte.

### Die Niederlassung

ist eine örtliche Einheit, die einer rechtlichen Einheit zugeordnet ist. Zur Niederlassung gehören auch örtlich und organisatorisch angegliederte Teile. Eine Niederlassung verfügt kumuliert über die einzelnen Monate des Berichtsjahres über mindestens einen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten oder 30 geringfügig entlohnt Beschäftigte, ist die einzige Niederlassung einer rechtlichen Einheit und die rechtliche Einheit weist einen steuerbaren Umsatz aus Lieferungen und Leistungen von mindestens 17.501 Euro aus oder ist Organschaftsmitglied im Berichtsjahr mit Schätzumsatz > 0 Euro.

### Masterbetrieb

Niederlassungen einer rechtlichen Einheit mit derselben wirtschaftlichen Tätigkeit und in der Regel in derselben Gemeinde können im Material der Bundesagentur für Arbeit zu einem Masterbetrieb zusammengefasst werden. Die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten der einem Masterbetrieb zugeordneten Niederlassung werden beim Masterbetrieb gebündelt ausgewiesen.

### Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (SvB) zählen alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entrichten sind und die von der Bundesagentur für Arbeit aus dem Kontext der Beschäftigungsstatistik übermittelt wurden.

## Quellen

Statistisches Landesamt Sachsen  
Kommunale Statistikstelle

## Zeichenerklärung

- Nichts vorhanden (genau Null)
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten